
TOP 4:

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes

Drucksache: 622/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die umfangreichen Kontrollrechte durch das Parlamentarische Kontrollgremium intensiver, koordinierter und kontinuierlicher wahrgenommen werden können. Ferner ist vorgesehen, die Arbeit der weiteren gesetzlich verankerten Gremien mit Kontrollfunktion für die Tätigkeit der Nachrichtendienste, namentlich die der G10-Kommission und des Vertrauensgremiums, stärker mit der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu verknüpfen.

Zu diesen Zwecken soll das Amt einer beziehungsweise eines "Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums" geschaffen werden, dem ein Stab von Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung zuarbeitet. Dieser soll das Kontrollgremium bei seiner Arbeit einschließlich der Koordinierung mit den anderen Gremien unterstützen und als dessen verlängerter Arm die Rechte des Kontrollgremiums nach § 5 PKGrG gegenüber der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes auch in strategischer Hinsicht wahrnehmen.

Zu den Aufgaben der oder des Ständigen Bevollmächtigten sollen zählen:

- die Vorbereitung der monatlichen Sitzungen des Kontrollgremiums und dessen Berichte an das Plenum des Deutschen Bundestages,
- die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der Kommission nach Artikel 10-Gesetz und des Vertrauensgremiums nach § 10a BHO,
- die Durchführung von regelmäßigen, einzelfallbezogenen Untersuchungen und der Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium im Rahmen einer jeden Sitzung über die Ergebnisse der Untersuchungen und der eigenen Tätigkeit.

Dabei soll die oder der Ständige Bevollmächtigte auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums tätig werden.

Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums sollen künftig - sofern keine geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalte betroffen sind - auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden können.

Ferner soll eine jährliche öffentliche Anhörung der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch das Parlamentarische Kontrollgremium eingeführt werden. Berichte von Sachverständigen sollen künftig an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste im Bund und in den Ländern sowie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länder übermittelt werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der Fraktionen CDU/CSU und SPD zurück. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 197. Sitzung am 21. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10069) mit Maßgaben angenommen: Zum einen ist die noch im Gesetzentwurf getroffene Regelung, der zufolge das Vertrauensgremium nach § 10a BHO Weisungen an die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums anregen können soll, gestrichen worden. Zum anderen soll dem Vertrauensgremium nach § 10a BHO in einem neuen § 5a Absatz 3 PKGrG die Möglichkeit eröffnet werden - entsprechend den in der Bundeshaushaltsordnung festgelegten Kontrollrechten - im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium Aufträge an die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu erteilen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.